



Information zu Telearbeit und sonstigen Freistellungen

(Stand 13. März 2020, aktualisiert 30. März 2020)

Betreffend Telearbeit und sonstige Freistellungen ersucht das Rektorat alle LeiterInnen der Fakultäten, Departments, Stabsstellen, Abteilungen und Dienstleistungseinrichtungen um folgendes Vorgehen bis einschließlich 30. April 2020 (vormals 14. April 2020):

- Zunächst ist in den nächsten Tagen möglichst rasch zu prüfen, ob und welche Aufgaben in Telearbeit erledigt werden können. In diesen Fällen ist Telearbeit durchzuführen, um die sozialen Kontakte weitestgehend zu reduzieren.
- Ist Telearbeit möglich, kann sie in mündlicher oder schriftlicher Absprache mit der Führungskraft abweichend von der geltenden Richtlinie bis zum vollen Beschäftigungsmaß umgesetzt werden und gilt als genehmigt. Die Absprachen sind seitens der Führungskräfte zu dokumentieren. Sollte kein Dienstlaptop zur Verfügung stehen, ist beabsichtigt, nach Möglichkeit VPN Zugänge auf Privatgeräten befristet einzurichten (Information der DLE EDV folgt).
- Im Fall von Telearbeit darf die Normalarbeitszeit nicht überschritten werden. Ein Aufbau von Zeitguthaben bzw. Überstunden ist nicht möglich.
- Bei Aufgaben, die eine physische Anwesenheit an der Universität erfordern, ist unbedingt auf Selbst- und Fremdschutz zu achten (vor allem Abstand von mindestens 1m sowie regelmäßiges Händewaschen, kein Händeschütteln).
- Ist Telearbeit nicht möglich, sind folgende Personengruppen unter Entgeltfortzahlung vom Dienst freizustellen (Abbau von Zeitguthaben wird in diesem Zusammenhang empfohlen):
 - Personen mit schweren Vorerkrankungen, chronischen Erkrankungen und Immunschwäche (auf deren eigenen Wunsch)
 - Personen ab dem 60. Lebensjahr
 - Personen mit Betreuungspflichten, sofern die Betreuungsleistung nicht anders organisiert werden kann. Unterbringung in Kindergärten (Campus Kids, ...), Schulen und bei Großeltern ist keine Alternative!